

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Deutsch-Französisches Recht im Fachbereich
Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissen-
schaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– PO Master Deutsch-Französisches-Recht –
Vom 11. August 2022**

geändert durch Satzung vom
31. Juli 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 5 ECTS-Punkte	3
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 7 Anwesenheitspflicht.....	4
§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	5
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Zugangskommission zum Masterstudium.....	6
§ 11 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt	7
§ 13 Anerkennung von Kompetenzen	7
§ 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme, Hilfsmittel.....	8
§ 15 Entzug akademischer Grade	9
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren.....	9
§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren	9
§ 18 Mündliche Prüfung	10
§ 19 Praktika	11
§ 20 Elektronische Prüfung	11
§ 21 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	11
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung.....	13
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 24 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde.....	13
§ 25 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	14
§ 26 Nachteilsausgleich	14
II. Teil: Besondere Bestimmungen	14
§ 27 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen.....	14
§ 28 Masterprüfung	15
§ 29 Masterarbeit	15
§ 30 Mündliche Prüfung zur Masterarbeit.....	17
§ 31 Wiederholung von Prüfungen	17

III. Teil: Schlussvorschriften	17
§ 32 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	17
Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht nach § 3	19
Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht.....	21

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang und die Prüfungen im binationalen Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht mit dem Abschlussziel des Master of Laws.

(2) ¹Der Master of Laws ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse der Wissenschaften des deutschen und französischen Rechts und angrenzender Fächer erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad Master of Laws (abgekürzt: LL.M.) verliehen, der auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden kann. ²Von der FAU wird eine Urkunde ausgestellt, aus der sich ergibt, dass der Masterabschluss einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt an der Université de Rennes 1 beinhaltet.

§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für den Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht ist ein einschlägiges, mit überdurchschnittlichem Erfolg im In- oder Ausland abgeschlossenes Hochschulstudium der französischen Rechtswissenschaft mit einer besonderen Vorbereitung auf einen binationalen Master Deutsch-Französisches Recht. ²Das Studium muss einen Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten haben, von denen sich mindestens 120 ECTS-Punkte auf Studieninhalte zum französischen Recht beziehen. ³Der Zugang ist auch mit einem anderen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eröffnet; die Entscheidung über die Gleichwertigkeit obliegt der Zugangskommission.

(2) ¹Die Qualifikation wird im Qualifikationsfeststellungsverfahren festgestellt. ²Die Einzelheiten bestimmen sich nach **Anlage 1**.

§ 4 Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Der Masterstudiengang wird in Kooperation mit der Université de Rennes 1 angeboten und beinhaltet im ersten Semester einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt an der Partneruniversität. ²Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ³Sie besteht aus sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen im Umfang von 120 ECTS-Punkten, wie sie in **Anlage 2** beschrieben sind. ⁴Im Hinblick auf

das Studium im ersten Semester findet ausschließlich die Studien- und Prüfungsordnung der Université de Rennes 1 für den Studiengang Master 1 – Mention Droit européen, Parcours Juriste franco-allemand in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.⁵Während des Semesters an der Université de Rennes 1 sollen 30 ECTS-Punkte erworben werden.⁶Diese werden als Modul (1) gemäß **Anlage 2** anerkannt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs einschließlich sämtlicher Prüfungen beträgt vier Semester. ²Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(3) Die Unterrichts- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht sind Deutsch und Französisch.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen sowie nach Wahl der Studierenden kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in fachspezifischer Form (z. B. Übungsleistungen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen, Exkursionsleistungen) erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“ beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht an der FAU voraus; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 31 Abs. 1 Satz 6.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Geländeseminaren, Praktika, Laborübungen und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der bzw. des Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Regelstudienzeit und einer Überschreitungsfrist von bis zu zwei Semestern erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon drei hauptberuflich dem Fachbereich Rechtswissenschaft der FAU angehörende Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine der Université de Rennes 1 hauptberuflich angehörende Hochschullehrerin bzw. angehörender Hochschullehrer der dortigen faculté de droit sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FAU. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der Prüfungsbescheide. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewer-

tungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁶Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Entscheidungen des Prüfungsausschusses können in Eilfällen auch im Umlaufverfahren getroffen werden. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der jeweilige Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der jeweilige Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Notenbescheide können der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 10 Zugangskommission zum Masterstudium

¹Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt dem Prüfungsausschuss als zuständiger Zugangskommission. ²§ 9 gilt entsprechend; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet auf Entscheidungen des Prüfungsausschusses als Zugangskommission keine Anwendung.

§ 11 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind sämtliche Personen bestellt, die gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **StuPO Jura** – zu Prüfenden bestellt worden sind. ²In der Regel ist die bzw. der Lehrende der jeweiligen Veranstaltung auch die bzw. der Prüfende.

(2) ¹Im Übrigen bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **Bayerischen Hochschulgesetz** und der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind; die Bestellung auswärtiger Prüfender, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind oder die nach der **Hochschulprüferverordnung** zur Abnahme von Prüfungen

befugt sind, ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen (§ 18) kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 **BayHSchG** bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(6) Die Pflicht der Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHSchG**.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus **Anlage 2**, deren Inhalt spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn in Form eines öffentlich zugänglichen Modulkatalogs konkretisiert wird. ²Die Prüfenden gibt der Prüfungsausschuss, die Termine der Prüfungen geben die Prüfenden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 8, 31 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit gelten ergänzend § 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5. ³Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁵Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 14 Abs. 1.

§ 13 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden bei einem

Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 **BayHSchG**, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG** oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 **BayHSchG** oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können anerkannt werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 21 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 21 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Umrechnungsschlüssel berechnet. ³Soweit eine Anwendung dieses Umrechnungsschlüssels untunlich ist, werden Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

⁴Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; sie ergeht schriftlich. ⁵Die bzw. der Vorsitzende kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme der jeweiligen Fachvertreter einholen.

§ 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme, Hilfsmittel

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „ungenügend“ bewertet und damit als nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(2) Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) ¹Die Studierenden dürfen im Rahmen der Prüfungen Wörterbücher verwenden, die entweder einsprachig (Deutsch-Deutsch) oder zweisprachig (Deutsch-Französisch und/oder Französisch-Deutsch) ausgelegt sind. ²Diese Wörterbücher dürfen nur in unverändertem Zustand, insbesondere ohne handschriftliche Anmerkungen, Unterstreichungen oder farbliche Markierungen, verwendet werden.

(6) ¹Über die Zulassung sonstiger Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss. ²In Ermangelung einer solchen Entscheidung obliegt die Festlegung der zugelassenen Hilfsmittel der bzw. dem jeweiligen Prüfenden.

§ 15 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- bzw. Mastergrades richtet sich nach Art. 69 **BayHSchG**.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Die Prüfungsdauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen ist in **Anlage 2** geregelt; Prüfungen können in deutscher und französischer Sprache durchgeführt werden. ²Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe zu bewerten. ³Eine mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Sofern in der **Anlage 2** nichts anderes bestimmt ist, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen, die von nur einer prüfungsberechtigten Person abgenommen werden, finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ³Anstelle einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers kann auch eine weitere Prüfende bzw. ein weiterer Prüfender mitwirken.

(2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen ergibt sich aus **Anlage 2**. ²Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich gruppenweise mit maximal fünf Prüflingen pro Gruppe statt.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 21 fest.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüflinge werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Praktika

¹Im Laufe des Studiums müssen die Studierenden jeweils ein Praktikum überwiegend in deutscher Sprache unter Betreuung einer Juristin bzw. eines Juristen absolvieren. ²Das Praktikum wird in der Regel in der Vorlesungsfreien Zeit absolviert. ³Das Praktikum ist erfolgreich abgelegt, wenn die Durchführung nachgewiesen wurde. ⁴Der Nachweis erfolgt in Form eines Praktikumszeugnisses; § 25 Abs. 2 und 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (**JAPO**) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 20 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 21 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Erläuterung	Note
sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte

Prädikat	Erläuterung	Note
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 5) lautet die Bewertung im Bestehensfalle „mit Erfolg teilgenommen“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der **Anlage 2** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die **Anlage 2**. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält das Prädikat

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

³Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Soweit in **Anlage 2** nicht abweichend geregelt, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet. ²Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ³Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“. ⁴Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(4) ¹Soweit in **Anlage 2** nicht abweichend geregelt, gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

²Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung und eines jeden Moduls lautet:

14,00 - 18,00 sehr gut

11,50 - 13,99 gut

9,00 - 11,49 vollbefriedigend

6,50 - 8,99 befriedigend

4,00 - 6,49	ausreichend
1,50 - 3,99	mangelhaft
0 - 1,49	ungenügend.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 24 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) ¹Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in deutscher, französischer und englischer Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 25 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 26 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom-, Magister- oder Masterprüfung in demselben oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 28 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen, dem Modul Praktikum sowie dem Modul Masterarbeit einschließlich mündlicher Masterprüfung. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen, das Modul Praktikum sowie das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen, die in der **Anlage 2** näher beschrieben sind. ²Module oder Teile eines Moduls, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. ³Ist nach Satz 2 ein Einbringen ausgeschlossen, legt der Prüfungsausschuss ein Studienprogramm fest, welches in seinem Anforderungsprofil demjenigen der **Anlage 2** vergleichbar ist.

§ 29 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz); § 13 bleibt unberührt.

(2) ¹Zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt sind die am Fachbereich Rechtswissenschaft hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

(3) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt in der Regel drei Monate. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss auf höchstens sechs Monate verlängert werden. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁵Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. drei Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁶Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von

ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(5) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andenfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(7) ¹Die Masterarbeit ist als elektronische Datei (in einem gebräuchlichen Format, insbesondere docx- und pdf-Format) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. ²Sie ist zusätzlich auf Wunsch der Betreuerin bzw. des Betreuers in schriftlicher Form einzureichen. ³Sie soll einen Umfang von 100.000 (einhunderttausend) Zeichen nicht unterschreiten und darf 120.000 (einhundertzwanzigtausend) Zeichen nicht überschreiten. ⁴Leerzeichen und Fußnoten werden mitgezählt; Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und die Erklärung nach Abs. 8 werden nicht mitgezählt.

(8) Die bzw. der Studierende hat schriftlich zu erklären, dass

1. sie bzw. er die eingereichte Masterarbeit eigenständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat;
2. die eingereichte Masterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist (Plagiatsschutz).

(9) ¹Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(10) ¹Bewertet die Betreuerin bzw. der Betreuer die Masterarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ²Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie von allen Prüfenden mit wenigstens „ausreichend“ bewertet ist. ³Sie ist abgelehnt, wenn sie von allen Prüfenden mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet ist. ⁴Bewertet im Falle von zwei Gutachten eine Prüfende bzw. ein Prüfender die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“, die bzw. der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zu bestellen. ⁵Bewertet diese bzw. dieser die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“, ist sie abgelehnt; andernfalls ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten aller drei Gutachten; § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 5 finden Anwendung.

(11) ¹Ist die Masterarbeit gemäß Abs. 10 angenommen und weichen im Falle der Begutachtung durch zwei Prüfende die Bewertungen beider Gutachten um weniger als zwei Prädikate voneinander ab, so ist die Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel beider Prüfenden. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfenden um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. einen dritten Prüfenden. ³Die drei Noten werden zu gleichen Anteilen gemittelt; § 21 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(12) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er spätestens innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält. ³Andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 4 sowie Abs. 6 bis 11 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit als Zweitversuch innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung oder Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁶Im Falle der Umarbeitung gilt Satz 4 entsprechend.

§ 30 Mündliche Prüfung zur Masterarbeit

¹Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit ergibt sich aus **Anlage 2**; sie besteht jeweils zur Hälfte aus

1. einem Vortrag, in dem die Masterarbeit vorgestellt wird, und
2. einer Disputation über die Arbeit.

²Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit findet in der Regel vor zwei Prüfenden statt, von denen mindestens eine bzw. einer Gutachterin bzw. Gutachter der Masterarbeit gewesen sein soll. ³§ 18 gilt entsprechend.

§ 31 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Das Modul „(9) Masterarbeit“ muss vollständig wiederholt werden, wenn entweder die Masterarbeit oder die mündliche Prüfung zur Masterarbeit oder beides nicht bestanden ist; § 29 Abs. 12 ist zu beachten. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss außer in Modul (1) nach **Anlage 2** spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des vorangegangenen Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 8 Abs. 1 laufen weiter. ⁷Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in § 3 und **Anlage 1** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen

werden; bis dahin finden die Regelungen in der Prüfungsordnung für Deutsch-Französisches Recht im Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. September 2010 in der Fassung vom 4. Dezember 2013 Anwendung.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht immatrikuliert sind, legen ihre Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung für Deutsch-Französisches Recht im Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. September 2010 in der jeweils gültigen Fassung ab. ²Die in Satz 1 genannte Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 31. März 2025 außer Kraft. ³Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung der Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Bewerbungen zum Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025.

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht nach § 3

(1) ¹Zweck des Verfahrens ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium Deutsch-Französisches Recht anhand ihres Bildungsganges festzustellen. ²Dies schließt die Beurteilung ein, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr für den Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 3 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. ³Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. ⁴Die in Satz 3 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nicht gewählt werden. ⁵Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) gemäß § 3 Abs. 1 mit Ausweis einer Gesamtnote,
2. eine Übersicht über Modulnoten aus Modulen im Umfang von 180 ECTS-Punkten einschließlich einer Gesamtnote hieraus.

(3) Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 10 dem Prüfungsausschuss als Zugangskommission.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und Abs. 6 durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die Zugangskommission stellt die Qualifikation fest, wenn ein einschlägiges, mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. ²Der überdurchschnittliche Erfolg wird durch eine mindestens „vollbefriedigende“ Gesamtnote im Sinne von § 21 nachgewiesen; § 13 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, deren Abschlussnote nicht überdurchschnittlich im vorgenannten Sinne ist, wird ein Auswahlgespräch nach Abs. 6 durchgeführt. ⁴Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ⁵Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Zugangskommission in Person einer hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. einem hauptberuflichen Hochschullehrer der FAU, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. ²Es dauert für jede Bewerberin und jeden Bewerber ca. 15 Minuten und kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ³Prüfungsgegenstände mit gleicher Gewichtung sind:

1. französisches öffentliches Recht und Zivilrecht,
2. Grundlagen des deutschen öffentlichen Rechts und Zivilrechts,
3. europäisches Unionsrecht sowie
4. Grundlagen des Völkerrechts.

⁴Bewerberinnen und Bewerber, die im Auswahlgespräch gemäß § 21 Abs. 1

1. mindestens die Note „vollbefriedigend“ erzielt haben oder
2. mindestens die Note „befriedigend“ erzielt haben und zusätzlich über besondere interkulturelle Kompetenz verfügen (vertiefte Kenntnisse der rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse in Deutschland),

werden zum Studiengang zugelassen. ⁵Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aus nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

(7) Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen; es gilt § 25.

(8) ¹Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der das Auswahlgespräch nicht bestanden hat, kann das Auswahlgespräch einmal zum Termin des nächsten regulären Bewerbungsverfahrens wiederholen. ²Eine weitere Wiederholung auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen.

(9) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(10) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
(1) Studium an der Université de Rennes 1	vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 ¹⁾					30	30				vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3	1
(2) Vertiefungsbereich Internationales und Europäisches Recht Die Wahl einer Veranstaltung in einem der Module (2) und (7) schließt deren Wahl im jeweils anderen Modul aus	2 Veranstaltungen mit Bezug zum Internationalen oder Europäischen Recht Gewählt werden können Veranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Recht“	Je 2	/	/	/	5		5			Mündliche Abschlussprüfung gem. § 18 (Gruppenprüfung; 10 Minuten je Prüfling, jedoch mindestens 15 Minuten Gesamtdauer)	1
(3) Prozessrecht	Zivilprozessrecht I	3	/	/	/	5		2,5			Mündliche Abschlussprüfung gem. § 18 (Gruppenprüfung; 10 Minuten je Prüfling, jedoch mindestens 15 Minuten Gesamtdauer)	1
	Verwaltungsprozessrecht	2	/	/	/			2,5				
(4) Recht und Kultur	Cultural Awareness Training oder Sprachkurs (nicht Französisch; Niveau ggf. lt. Einstufungstest)	2	/	/	/	5		2			Unbenotete Studienleistung (Klausur 60-90 Minuten)	1
	Peer-Mentorat „Recht-Kultur“	2	/	/	/			1				
	Interkulturelle Kommunikation		/	/	12			2				
(5) Deutsches Materielles Recht I	Einführung BGB und BGB AT oder Grundrechte	4	2,5	/	/	15		15			Schriftliche Abschlussprüfung gem. § 17 (90-120 Minuten)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
(6) Deutsches Materielles Recht II	Schuldrecht – Allgemeiner Teil <i>und</i> Vertragliche Schuldverhältnisse	7	2,5	/	/	15			15		Schriftliche Abschlussprüfung gem. § 17 (90-120 Minuten)	1
	oder Staatsorganisationsrecht	4										
(7) Schwerpunktstudium	Beispielsweise folgende Lehrveranstaltungen: 1. Internationales Privatrecht 2. Rechtsvergleichung 3. Europäisches Vertragsrecht 4. Völkerrecht I 5. Europarecht II (Vertiefung) Studierende müssen in einem Schwerpunkt Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten besuchen.	je 2	/	/	/	15			10	5	Mündliche Abschlussprüfung gem. § 18 (Gruppenprüfung; 20 Minuten je Prüfling, jedoch mindestens 30 Minuten Gesamtdauer)	1
Zur Auswahl stehen folgende Schwerpunktbereiche: Wirtschaftsrecht, Internationales und Europäisches Recht, Unternehmens- und Arbeitsordnung, Staat und Verwaltung.												
(8) Praktikum	Praktikum	/	/	Zeitaufwand: 2 Monate	/	10			5	5	vgl. § 19	0
(9) Masterarbeit	Masterarbeit	/	/	/	/	20				15	Masterarbeit gem. § 29 sowie Mündliche Prüfung zur Masterarbeit gem. § 29 (30 Minuten je Prüfling) (3/4 + 1/4)	1
	Mündliche Prüfung	/	/	/						5		
Summe SWS und ECTS-Punkte		39 bzw. 36²⁾	5	2 Monate	12	120	30	30	30	30		

1) Einschließlich eines gemeinsamen von der FAU und der Université de Rennes 1 veranstalteten rechtsvergleichenden Seminars zum deutschen und französischen Recht.

2) Abhängig davon, ob ein öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Schwerpunkt gewählt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 20. Juli 2022 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Kathrin Möslein vom 11. August 2022.

Erlangen, den 11. August 2022
In Vertretung

Prof. Dr. Kathrin Möslein
Vizepräsidentin Outreach

Die Satzung wurde am 11. August 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. August 2022.